

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erhöhung des Kindergeldes in zwei Schritten für das Jahr 2017 und ab 2018.
- ▶ Fundstellen: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen – BEPS-Umsetzungsgesetz (BEPS-UmsG) v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5).

§ 66

Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5)

- (1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils **192 Euro**, [2018: **194 Euro**] für dritte Kinder **198 Euro** [2018: **200 Euro**] und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils **223 Euro** [2018: **225 Euro**].
- (2) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5)

(...)

(49a) ¹Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. ²Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auch für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, der Antrag auf Kindergeld aber erst nach dem 31. Dezember 2015 gestellt wird. ³§ 66 Absatz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. ⁴§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. ⁵**§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.** ⁶**§ 66 Absatz 1 in der**

am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.
(...)

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** Die Kindergeldsätze für das erste, zweite, dritte, vierte und jedes weitere Kind werden in einem ersten Schritt für 2017 um jeweils 2 € auf 192 € für das erste und zweite Kind, 198 € für das dritte Kind sowie 223 € für das vierte und jedes weitere Kind angehoben. Für 2018 erfolgt in einem zweiten Schritt eine weitere Erhöhung um jeweils 2 € auf 194 € für das erste und zweite Kind, 200 € für das dritte Kind sowie 225 € für das vierte und jedes weitere Kind.

J 16-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2009** s. § 66 Anm. 2.

► **Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015** (BGBl. I 2015, 1202; BStBl. I 2015, 566): Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde von 184 € auf 188 € (2015) bzw. 190 € (ab 2016), für das dritte Kind von 190 € auf 194 € (2015) bzw. 196 € (ab 2016) und für das vierte und weitere Kinder von 215 € auf 219 € (2015) bzw. 221 € (ab 2016) erhöht. Der einmalige Kinderbonus 2009 in Abs. 1 Satz 2 wurde gestrichen.

► **BEPS-UmsG v. 20.12.2016** (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5): Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde von 190 € auf 192 € (2017) bzw. 194 € (ab 2018), für das dritte von 196 € auf 198 € (2017) bzw. 200 € (ab 2018) und für das vierte und weitere Kinder von 221 € auf 223 € (2017) bzw. 225 € (ab 2018) erhöht.

J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:**

► **Abs. 1 in 2017:** Die für 2017 geltende Fassung tritt nach Art. 19 Abs. 2 BEPS-UmsG v. 20.12.2016 am 1.1.2017 in Kraft. Sie ist nach § 52 Abs. 49a Satz 5 idF des Art. 8 Nr. 14 Buchst. c BEPS-UmsG v. 20.12.2016 erstmals für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

► **Abs. 1 in 2018:** Die für 2018 geltende Fassung tritt nach Art. 19 Abs. 3 BEPS-UmsG v. 20.12.2016 am 1.1.2018 in Kraft. Sie ist nach § 52 Abs. 49a Satz 6 idF des Art. 9 Nr. 7 Buchst. b BEPS-UmsG v. 20.12.2016 erstmals für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31.12.2017 beginnen.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 16-4

► **Grund der Änderungen:** Die BReg. legt nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags v. 26.1995 (BTDrucks. 13/1558) alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der ESt freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Der 11. Existenzminimumsbericht v. 2.11.2016 (BTDrucks. 18/10220) kommt zu dem Erg., dass das sächliche Existenzminimum von Kindern in 2017 auf 4716 € und in 2018 auf 4788 € steigt und daher durch den bis 2016 geltenden stl. Freibetrag iHv. 4.608 € nicht mehr abgedeckt wird. Der Gesetzgeber hat daher durch eine Anhebung des Kinderfreibetrags eine verfassungskonforme Besteuerung der Eltern sichergestellt (BTDrucks. 18/10506, 91, 92; s. hierzu § 32 Anm. J 16-1 ff.). Da Stpfl. mit geringerem Einkommen wegen der Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 nicht von der Erhöhung des Kinderfreibetrags profitieren würden, wurden zum Ausgleich auch die Kindergeldsätze erhöht.

► **Bedeutung der Änderungen:** Die stl. Freistellung des Existenzminimums des Kindes bei den unterhaltsbelasteten Eltern erfolgt nach dem in § 31 niedergelegten Grundkonzept des Familienleistungsausgleichs primär durch die Gewährung des Kinderfreibetrags. Das Kindergeld wird zwar im laufenden Kj. als StVergütung gezahlt, jedoch bei der Veranlagung mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Hinsichtlich seiner strechtl. Funktion hätte daher unter verfassungsrechtl. Gesichtspunkten kein Anpassungsbedarf bei den Kindergeldsätzen bestanden (s. § 66 Anm. 4).

Soweit das Kindergeld bei Stpfl. mit geringerem Einkommen nicht zur StFreistellung des Existenzminimums der Kinder erforderlich ist, kommt ihm die weitere Funktion einer Sozialleistung zu, die eine Förderung der Familie bewirken soll. Hinsichtlich des letzteren Zusammenhangs lässt sich allerdings weder aus Art. 6 Abs. 1 GG noch aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Erhalt von Kindergeld zur Förderung der Familie in einer bestimmten Höhe ableiten (BVerfG v. 6.5.2004 – 2 BvR 1375/03, HFR 2004, 692), so dass auch insoweit in verfassungsrechtl. Hinsicht kein Anpassungsbedarf bei den Kindergeldsätzen bestanden hätte. Allerdings verschließt sich der Gesetzgeber auch der unter allgemeinen Gerechtigkeitsaspekten geführten politischen Diskussion nicht, die eine Entlastung von Eltern aller Einkommensgruppen fordert. Die Kindergelderhöhung erfolgt daher ausschließlich zur weiteren Förderung der Familie (BTDrucks. 18/10506, 92, 93).

